

TE OGH 2024/7/22 33R32/24d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.07.2024

Norm

ZPO §54 Abs1a

1. ZPO § 54 heute
2. ZPO § 54 gültig ab 22.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2011
3. ZPO § 54 gültig von 01.05.2011 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. ZPO § 54 gültig von 01.01.2011 bis 30.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. ZPO § 54 gültig von 01.07.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
6. ZPO § 54 gültig von 01.05.1983 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Kopf

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Hinger als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Schober und den Kommerzialrat Schiefer in der Rechtssache der klagenden Partei ***** gegen die beklagte Partei ***** wegen EUR 287.773,18 s.A. über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 25.9.2023, 20 Cg 16/19i-56, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 4.605,42 (darin EUR 767,57 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Text

[...]

Mit dem nunmehr bekämpften Urteil [verpflichtete] das Erstgericht [...] den Beklagten zur Zahlung des Klagsbetrags samt Zinsen und Zinseszinsen. [...]

Dagegen richtet sich die Berufung des Beklagten [...]. Des weiteren bekämpft er die Kostenentscheidung und beantragt, einen Teil des Kostenzuspruchs von EUR 4.550,58 „abzuweisen“.

Die Klägerin beantragt, der Berufung sowohl in der Hauptsache als auch im Kostenpunkt nicht Folge zu geben.

[...]

Rechtliche Beurteilung

4. Zur Berufung im Kostenpunkt:

Das Argument der Klägerin, wonach die Berufung im Kostenpunkt mit der Begründung zu verwerfen sei, dass der Beklagte keine Einwendungen erhoben habe, trifft nach der jüngeren Rechtsprechung des OLG Wien zu (RW0000817 [T5], 33 R 121/22i). Der Beklagte trägt zu dieser Fragen im Rechtsmittel auch nichts vor. Ohne Einwendungen könnte die Kostenentscheidung im Anwaltsprozess nur bekämpft werden, wenn im Rekurs Umstände vorgetragen würden, die sich nicht aus der Prüfung des Kostenverzeichnisses ergeben könnten (oder allenfalls, wenn die Frage der Einwendungsobliegenheit selbst strittig wäre; vgl dazu M. Bydlinski i n Fasching/Konecny3 § 54 ZPO Rz 27). Das Argument der Klägerin, wonach die Berufung im Kostenpunkt mit der Begründung zu verwerfen sei, dass der Beklagte keine Einwendungen erhoben habe, trifft nach der jüngeren Rechtsprechung des OLG Wien zu (RW0000817 [T5], 33 R 121/22i). Der Beklagte trägt zu dieser Fragen im Rechtsmittel auch nichts vor. Ohne Einwendungen könnte die Kostenentscheidung im Anwaltsprozess nur bekämpft werden, wenn im Rekurs Umstände vorgetragen würden, die sich nicht aus der Prüfung des Kostenverzeichnisses ergeben könnten (oder allenfalls, wenn die Frage der Einwendungsobliegenheit selbst strittig wäre; vergleiche dazu M. Bydlinski in Fasching/Konecny3 Paragraph 54, ZPO Rz 27).

5. Im Ergebnis ist die Berufung nicht berechtigt.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 41, 50 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 41, 50, ZPO.

Die ordentliche Revision ist mangels Vorliegens einer Rechtsfrage der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig. Die ordentliche Revision ist mangels Vorliegens einer Rechtsfrage der Qualität des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO nicht zulässig.

Schlagworte

Prozessrecht, Verfahrensrecht, Kostenrecht

Textnummer

EW1658

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2024:03300R00032.24D.0722.000

Im RIS seit

23.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at